

A N T R A G
ORIGINAL

No.347/A
Präs.: 3. JUNI 1992
.....

der Abgeordneten Elmecker, Burgstaller
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz
(ZDG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geän-
dert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1992).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 675/1991, wird wie folgt
geändert:

1. § 1 lautet:

“§ 1 (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von
Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind,
sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den
Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfas-
sungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt.
Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können
unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.”

2. § 25 a Abs.1 lautet:

“(1) Dem Zivildienstleistenden gebührt an Stelle der dem
Wehrmann nach dem Heeresgebührengesetz 1992 - HGG, BGBl.Nr.
..., zustehenden Ansprüche für Monatsgeld, Prämie im Grund-
wehrdienst, Unterbringung, Bekleidung und Reinigung der
Bekleidung eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zu-
schlag).”

3. § 25 a Abs.3 lautet:

" (3) Der Zuschlag nach Abs.1 zur Grundvergütung beträgt bei Einsätzen nach § 8a Abs.1, § 8a Abs. 6 und § 21 Abs. 1 monatlich1500 S."

4. Im § 31 Abs.1 Z 4 wird der Ausdruck "des Grundzivildienstes" durch den Ausdruck "des ordentlichen Zivildienstes" ersetzt.

5. Im § 32 wird im Abs.2 der Ausdruck "§ 44 Abs.1 und 2 HGG" durch den Ausdruck "§ 49 Abs.1 bis 3 HGG" und im Abs. 5 der Ausdruck " § 45 HGG" durch den Ausdruck "§ 50 HGG" ersetzt.

6. § 34 lautet:

"§ 34 (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen ordentlichen Zivildienst oder
2. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 im Anschluß an einen in Z 1 genannten Zivildienst leistet, hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach § 26 HGG zusteht.

(2) Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Hauptstückes des HGG sowie dessen §§ 48, 49 Abs.1 bis 3 und § 50 nach Maßgabe des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs.1) und
2. des im § 50 Abs.3 HGG genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres."

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde ausuzahlen, die über den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe zu entscheiden hat (§ 36 Abs.1 HGG)."

7. § 34 b Abs.2 lautet:

“(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des HGG sowie dessen §§ 48, 49 Abs.1 bis 3 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. des im § 46 Abs.6 HGG genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde und des gleichfalls dort genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Landeshauptmann und
2. des im § 50 Abs.3 HGG genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.”

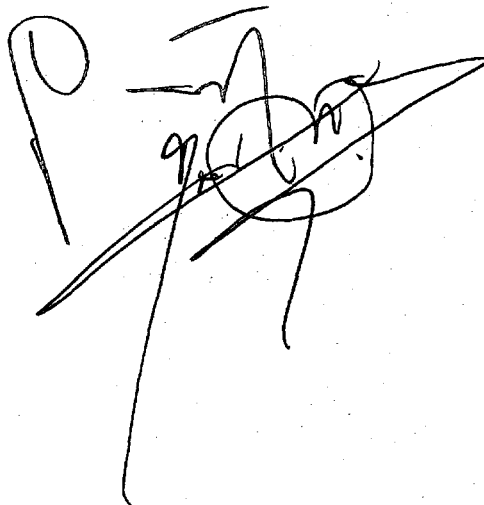
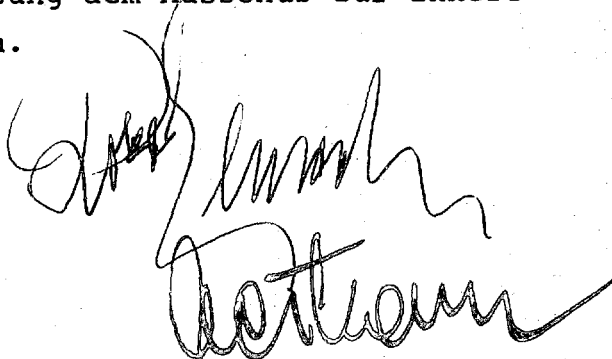
8. Nach § 76 Abs.1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

“(1a) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.”

9. Nach § 76 Abs.2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

“(2a) § 25 a Abs.1 und 3, § 31 Abs.1 Z 4, § 32 Abs.2 und 5, § 34 und § 34 b Abs.2 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.”

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zuzuweisen.



V O R B L A T T

A) Problem:

Anderung der bezugsrechtlichen Bestimmungen für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige durch Novellierung des Heeresgebührengesetzes; Notwendigkeit einer Anpassung der im Zivildienstgesetz vorgesehenen Verweisungen auf Bestimmungen des Heeresgebührengesetz zur Gewährleistung der Vollziehbarkeit des Zivildienstgesetzes in diesen Belangen sowie Notwendigkeit einer auch nominellen Anpassung der Zuschläge zur Grundvergütung (§ 25a Abs.3 ZDG) bei Einsätzen im ordentlichen und außerordentlichen Zivildienst an die in der HGG-Novelle für Wehrpflichtige bei Einsätzen des Bundesheeres vorgesehenen Beträge.

B) Ziele und Inhalt:

- Anpassung der im Zivildienstgesetz enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, die nach dessen Novellierung nicht mehr zutreffend sind.
- Anpassung (Erhöhung) und Vereinheitlichung der Zuschläge zur Grundvergütung (§ 25a Abs.3 ZDG) bei Einsätzen gemäß § 8a Abs.1, § 8a Abs.6 und § 21 Abs.1 ZDG zur Angleichung an die für Wehrpflichtige bei Einsätzen des Bundesheeres vorgesehenen Sätze,
- Bereinigung eines Redaktionsversehens in der ZDG-Novelle 1991 (§ 31 Abs.1 Z 4).

C) Alternativen:

Keine.

D) Kosten:

Bezüglich des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe gelangten die Bestimmungen über die Höchstbemes-

sungsgrundlage bisher durchschnittlich bei nicht mehr als 10 Zivildienstleistenden pro Jahr zur Anwendung. Durch die Anhebung dieser Höchstbemessungsgrundlage um ca. 12 % ist bei Berücksichtigung einer zu erwartenden höheren Zahl an Zivildienstleistenden als Folge der ZDG-Novelle 1991 mit einer Erhöhung dieses Aufwandes um bis zu 600 000 S pro Jahr zu rechnen.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen der Regelungen über Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge können zahlenmäßig nicht quantifiziert werden. Es handelt sich hier nämlich um Ansprüche für die Fälle eines außerordentlichen Zivildienstes, deren Eintreten und allfälliges Ausmaß nicht vorrausgesagt werden können. Bisher hat es noch keinen derartigen Einsatzfall gegeben. Lediglich einmal ist ein Einsatzfall nach § 8a Abs.1 eingetreten, der nach den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes aber nicht als außerordentlicher Zivildienst gewertet wird.

Bezüglich des Zuschlages zur Grundvergütung (§ 25a Abs.3) tritt pro Zivildienstleistenden/Monat bei den Einsatzfällen des § 8a Abs.1 und 6 und des § 21 Abs.1 eine Erhöhung um 30 S bzw. 10 S ein.

ERLAUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

A) Gründe für eine Novellierung:

Im Rahmen einer vorgesehenen Novellierung des Heeresgebüh-
rengesetzes soll mit Wirkung vom 1. Juli 1992 unter ande-
rem auch das Taggeld für Wehrpflichtige in eine monatlich
gebührende Geldleistung unter gleichzeitiger Vereinheitli-
chung der bisher sehr unterschiedlichen für das Taggeld
geltenden Sätze umgewandelt werden. Weiters sind in der
Heeresgebührengesetz-Novelle auch Änderungen der Regelun-
gen für Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe sowie für
Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge vorgese-
hen.

Da der im § 25a ZDG vorgesehenen Pauschalvergütung für
Zivildienstleistende unter anderem die im Heeresgebühren-
gesetz für Wehrpflichtige vorgesehenen Sätze für Taggeld
und Monatsprämie zu Grunde liegen, ist eine entsprechende
Anpassung dieses Paragraphen insbesondere zur Wahrung des
Gleichheitsgrundsatzes erforderlich.

Die Regelungen des Heeresgebührengesetzes bezüglich Fami-
lienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe, Entschädigung und
Fortzahlung der Dienstbezüge werden im Zivildienstgesetz
in den §§ 34 und 34b für Zivildienstleistende übernommen.
Auf Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes wird außerdem
in § 32 Abs. 2 und 5 verwiesen. Da die diesbezüglichen
Verweisungen infolge der vorgesehenen Neugliederung und
Durchnumerierung der einzelnen Paragraphen des Heeresge-
bührengesetzes nicht mehr zutreffend sind, ist zur Gewähr-
leistung der Vollziehbarkeit des Zivildienstgesetzes in
diesen Belangen eine entsprechende Anpassung erforder-
lich. Diese Anpassung bewirkt außerdem eine Verbesserung

der Ansprüche für Zivildienstleistende in den genannten Anlaßfällen.

B) Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe gelangten die Bestimmungen über die Höchstbemessungsgrundlage bisher durchschnittlich bei nicht mehr als 10 Zivildienstleistenden pro Jahr zur Anwendung. Durch die Anhebung dieser Höchstbemessungsgrundlage um ca. 12 % ist bei Berücksichtigung einer zu erwartenden höheren Zahl an Zivildienstleistenden als Folge der ZDG-Novelle 1991 mit einer Erhöhung dieses Aufwandes um bis zu 600 000 S pro Jahr zu rechnen.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen der Regelungen über Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge können zahlenmäßig nicht quantifiziert werden. Es handelt sich hier nämlich um Ansprüche für die Fälle eines außerordentlichen Zivildienstes, deren Eintreten und allfälliges Ausmaß nicht vorrausgesagt werden können. Bisher hat es noch keinen derartigen Einsatzfall gegeben. Lediglich einmal ist ein Einsatzfall nach § 8a Abs.1 eingetreten, der nach den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes jedoch nicht als außerordentlicher Zivildienst gewertet wird.

Bezüglich des Zuschlages zur Grundvergütung (§ 25a Abs. 3) tritt pro Zivildienstleistenden/Monat bei den Einsatzfällen des § 8a Abs.1 und 6 und des § 21 Abs.1 eine Erhöhung um 30 S bzw. 10 S ein.

C) Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der vorliegenden ZDG-Novelle:

§ 1 ZDG in der geltenden Fassung begründet die Kompetenz des Bundes zur "Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind".

Die Notwendigkeit der Aufnahme einer eigenen Kompetenzdek-
klungsklausel in das ZDG ergab sich daraus, daß dem Bund
keine Kompetenz zur Regelung des "Zivildienstwesens"
zukommt, sondern es sich dabei um eine "Querschnittsmate-
rie" handelt. Dem Bund soll durch diese Bestimmung - wie
auch aus ihrem Wortlaut deutlich wird - die Kompetenz zur
Gesetzgebung und Vollziehung in allen jenen Bereichen
übertragen werden, in denen er nicht ohnedies schon wegen
Art.10 Abs.1 B-VG zur Gesetzgebung zuständig ist.

II. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 (§1):

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmun-
gen) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vor-
schriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind,
sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belan-
gen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der
Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß
jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Ände-
rung der Bundeskompetenz mit sich bringt.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen I.
Allgemeiner Teil C verwiesen.

Zu Ziffer 2 (§25 a Abs.1):

Die in der Heeresgebührengesetz-Novelle 1992 vorgesehene
Umwandlung des Taggeldes in ein Monatsgeld und die Umbenen-
nung der Monatsprämie in eine "Prämie im Grundwehrdienst"
ist bei den hier angeführten, für die Grundvergütung für
Zivildienstleistende maßgeblichen Ansprüchen der Wehrpflich-
tigen entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 3 (§ 25 a Abs.3):

Dem hier vorgesehenen Zuschlag zur Grundvergütung in der Höhe von monatlich 1 500 S liegt der im § 3 Abs.2 der HGG-Novelle für die vergleichbaren Einsatzfälle des Bundesheeres vorgesehene höhere Satz für Monatsgeld zugrunde. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Einsatzfällen (§ 8a Abs.1, § 8a Abs. 6 und § 21 Abs.1 ZDG) ist analog zur Regelung des Heeresgebührengesetzes nun nicht mehr vorgesehen. Bisher errechnete sich aus der Grundvergütung und dem Zuschlag für Einsätze nach § 8a Abs.1 ZDG und § 21 Abs.1 ZDG ein Tagessatz von 80 S, für Einsätze nach § 8a Abs.6 ZDG ein solcher von 100 S. Nach der nun vorgesehenen Regelung errechnet sich für alle genannten Einsatzfälle ein einheitlicher Tagessatz von 110 S und somit ein Monatsgeld von 3 300 S. Die Differenz zu dem oben angeführten Betrag von 1 500 S erklärt sich durch den Umstand, daß in der Grundvergütung (§ 25a Abs.2) bereits der normale Tagesgeldsatz enthalten ist. Eine Gleichbehandlung von Zivildienstleistenden und Präsenzdienstleistenden in diesen Belangen ist somit gewährleistet.

Zu Ziffer 4 (§ 31 Abs.1 Z 4):

Da in der ZDG-Novelle 1991 die Gliederung des ordentlichen Zivildienstes in einen Grundzivildienst und in Zivildienstübungen aufgehoben worden ist, war der infolge eines Redaktionsversehens hier noch aufscheinende Begriff "Grundzivildienst" durch den Begriff "ordentlicher Zivildienst" zu ersetzen.

Zu Ziffer 5 (§ 32 Abs.2 und 5):

Die Verweisungen auf Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes waren entsprechend den in der HGG-Novelle 1992 vorgesehenen Änderungen anzupassen.

Zu Ziffer 6 (§ 34):

Hier waren die Verweisungen auf die für Zivildienstleistende bezüglich Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe maßgebli-

chen Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes entsprechend den in der HGG-Novelle 1992 vorgesehenen Änderungen anzupassen.

Zu Ziffer 7 (§ 34b Abs.2):

Die Verweisungen auf die für Zivildienstleistende bezüglich Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge maßgeblichen Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes waren entsprechend den durch die HGG-Novelle 1992 vorgesehenen Änderungen anzupassen.

Zu Ziffer 8 und 9:

Der Inkrafttretenstermin war in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der HGG-Novelle 1992 vorzusehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Z I V I L D I E N S T G E S E T Z 1986 — ZDG
geändert wird.

(Zivildienstgesetz-Novelle 1992)

Derzeit geltende Fassung:**§ 1:**

”§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

Vorgesehene Fassung:**§ 1:**

”§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

Derzeit geltende Fassung:**Vorgesehene Fassung:****§ 25 a Abs. 1:**

“(1) Dem Zivildienstleistenden gebührt an Stelle der dem Wehrmann nach dem Heeresgebührengesetz 1985 – HGG, BGBl. Nr. 87, zustehenden Ansprüche für Taggeld, Monatsprämie, Unterbringung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge).”

§ 25 a Abs. 1:

“(1) Dem Zivildienstleistenden gebührt an Stelle der dem Wehrmann nach dem Heeresgebührengesetz 1992 – HGG, BGBl. Nr. ..., zustehenden Ansprüche für Monatsgeld, Prämie im Grundwehrdienst, Unterbringung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag).”

§ 25 a Abs. 3:

“(3) Die Zuschläge nach Abs. 1 zur Grundvergütung für erhöhtes Taggeld betragen monatlich:

1. Bei Einsätzen nach § 8 a Abs. 1 und § 21 Abs. 1 600 S und
2. bei Einsätzen nach § 8 a Abs. 6 1 200 S.”

§ 25 a Abs. 3:

“(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 zur Grundvergütung beträgt bei Einsätzen nach § 8 a Abs. 1, § 8 a Abs. 6 und § 21 Abs. 1 monatlich 1 500 S.”

Derzeit geltende Fassung:**§ 31 Abs. 1 Z 4:**

- "4. vier Fahrten im Monat während des Grundzivildienstes in beliebiger Richtung auf der in Z 1 genannten Strecke, soweit im selben Monat nicht Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen Erfordernisse des Zivildienstes sonst zulassen, daß der Zivildienstleistende seine Einrichtung verläßt, "

Vorgesehene Fassung:**§ 31 Abs. 1 Z 4:**

- "4. vier Fahrten im Monat während des ordentlichen Zivildienstes in beliebiger Richtung auf der in Z 1 genannten Strecke, soweit im selben Monat nicht Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen Erfordernisse des Zivildienstes sonst zulassen, daß der Zivildienstleistende seine Einrichtung verläßt, "

Derzeit geltende Fassung:**§ 32 Abs. 2:**

”(2) Die Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge) ist am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am ersten jeden Monats im voraus auszuzahlen. § 44 Abs. 1 und 2 HGG ist anzuwenden.“

§ 32 Abs. 5:

”(5) Der Zivildienstleistende hat zu Unrecht empfangene Bezüge der auszahlenden Stelle zu ersetzen. § 45 HGG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort genannten Entscheidungen vom Bundesminister für Inneres zu treffen sind.“

Vorgesehene Fassung:**§ 32 Abs. 2:**

”(2) Die Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge) ist am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am ersten jeden Monats im voraus auszuzahlen. § 49 Abs. 1 bis 3 HGG ist anzuwenden.“

§ 32 Abs. 5:

”(5) Der Zivildienstleistende hat zu Unrecht empfangene Bezüge der auszahlenden Stelle zu ersetzen. § 50 HGG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort genannten Entscheidungen vom Bundesminister für Inneres zu treffen sind.“

Derzeit geltende Fassung:**Vorgesehene Fassung:****§ 34:****§ 34:**

”§ 34. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen ordentlichen Zivildienst oder
2. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8 a Abs. 6 im Anschluß an einen in Z 1 genannten Zivildienst

leistet, hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach den §§ 25 und 30 HGG zusteht.

(2) Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes sowie dessen §§ 43, 44 Abs. 1 und 2 und § 45 nach Maßgabe des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs. 1) und
2. des im § 45 Abs. 3 HGG genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde ausuzahlen, die über den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe zu entscheiden hat (§ 33 Abs. 1 HGG).”

”§ 34. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen ordentlichen Zivildienst oder
2. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8 a Abs. 6 im Anschluß an einen in Z 1 genannten Zivildienst

leistet, hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach § 26 HGG zusteht.

(2) Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 nach Maßgabe des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs. 1) und
2. des im § 50 Abs. 3 HGG genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde ausuzahlen, die über den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe zu entscheiden hat (§ 36 Abs. 1 HGG).”

Derzeit geltende Fassung:**§ 34 b Abs. 2:**

”(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Abschnittes des HGG sowie dessen §§ 43, 44 Abs. 1 und 2 und § 45 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. des im § 41 Abs. 2 letzter Satz HGG genannten zuständigen Militärkommandos das Bundesministerium für Inneres und
2. des im § 45 Abs. 3 HGG genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.“

Vorgesehene Fassung:**§ 34 b Abs. 2:**

”(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des HGG sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. des im § 46 Abs. 6 HGG genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde und des gleichfalls dort genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Landeshauptmann und
2. des im § 50 Abs. 3 HGG genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.“

Derzeit geltende Fassung:**Vorgesehene Fassung:**§ 76 Abs. 1a:

§ 76 Abs. 1a:

“(1a) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.../1992 tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.”

§ 76 Abs. 2a:

§ 76 Abs. 2a:

“(2a) § 25 a Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 1 Z 4, § 32 Abs. 2 und 5, § 34 und § 34 b Abs. 2 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.”